



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 10 zur Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2018

318.101.10 d WFV

10.17

Vorwort zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2018

Mit dem Nachtrag 10 wird die Wegleitung in einigen Punkten aktualisiert und präzisiert.

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
EFTA- Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)

- 2009 Es ist nicht erforderlich, dass die Person in den betreffenden Jahren beitragspflichtig war. War sie in der fraglichen Zeit wegen ihres Alters ([Art. 3 Abs. 2 Bst. a und d AHVG](#)) oder aufgrund der von ihrer Ehefrau oder ihrem Ehemann, resp. ihrer eingetragenen Partnerin oder ihrem eingetragenen Partner bezahlten Beiträge ([Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG](#)) von der Beitragspflicht befreit, zählen die Wohnsitzjahre in der Schweiz als Versicherungsjahre.
- 4035 Die Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten, die nicht
1/12 den Mindestbeitrag schulden (Rz 4022) bzw. nicht von der Beitragspflicht befreit sind (Rz 4002 und 4003), werden bemessen
- aufgrund des Vermögens am 31. Dezember des Beitragsjahres;
 - aufgrund des während des Beitragsjahres tatsächlich erzielten Renteneinkommens.
- Für die für das Beitragsjahr 2017 geschuldeten Beiträge sind somit das am 31. Dezember 2017 vorhandene Vermögen und das im Jahr 2017 erzielte Renteneinkommen massgebend.
- 4039 Unselbstständigerwerbende haben zu diesem Zweck, wenn immer möglich, Lohnausweise ihrer Arbeitgebenden oder Steuerveranlagungen vorzulegen.
- 4072 Zum Beispiel setzt die SAK die Beiträge einer versicherten
1/17 Person für das Beitragsjahr 2017 am 25. Juni 2018 mit einer Beitragsverfügung fest. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel erwächst diese am 11. November 2020 in Kraft. Die Beiträge gehen am 30. November 2020 auf dem Konto der SAK ein. Auf der Beitragsforderung sind Verzugszinsen vom 1. Januar 2018 bis 30. November 2020 geschuldet.
- 4074 Auf entrichteten, aber nicht geschuldeten Beiträgen hat die Ausgleichskasse Vergütungszinsen auszurichten. Zahlen Versicherte freiwillig Beiträge für zukünftige Beitragsjahre, die noch nicht geschuldet sind, sind keine Vergütungszinsen auszurichten.

Vergütungszinsen sind ab dem 1. Januar nach Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu bezahlen. Wurden z.B. für das Beitragsjahr 2016 zu viel Beiträge entrichtet, hat die Ausgleichskasse ab dem 1. Januar 2018 Vergütungszinsen auszurichten. Zahlt die versicherte Person hingegen Beiträge für zukünftige Beitragsjahre (leistet sie z.B. im Jahr 2016 Zahlungen zur Tilgung der voraussichtlich im Jahr 2018 geschuldeten Beiträge), sind ab dem 1. Januar 2016 keine Vergütungszinsen geschuldet. Solche sind gegebenenfalls erst ab dem 1. Januar 2020 geschuldet.

- 5001 1/13 Die freiwillige Versicherung gewährt grundsätzlich dieselben Leistungen wie die obligatorische Versicherung, das heisst: Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten ([Art. 18 ff. AHVG](#), [Art. 28 ff. IVG](#)) und Eingliederungsmassnahmen für Invalide ([Art. 8 ff. IVG](#)). Ausserordentliche Alters- und Invalidenrenten ([Art. 42 AHVG](#), [Art. 39 IVG](#)), Hilflosenentschädigungen der AHV und IV ([Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG](#), [Art. 42 Abs. 1 IVG](#)), Assistenzbeiträge der AHV und IV ([Art. 43^{ter} AHVG](#), [Art. 42^{quater} IVG](#)), IV-Viertelsrenten ([Art. 29 Abs. 4 IVG](#)) und Hilfsmittel der AHV ([Art. 43^{ter} Abs. 1 AHVG](#)) werden grundsätzlich nicht ins Ausland ausbezahlt, sofern das Abkommen mit der EU oder das EFTA-Übereinkommen resp. die darauf basierenden Verordnungen nicht eine Ausnahme vorsehen.
- 5002 Auf den 31. Dezember 2000 wurde der Anspruch auf Fürsorgeleistungen aufgehoben. Die Leistungen, die vor dem 1. Januar 2001 erworben worden sind, werden weiterhin ausgerichtet, solange die einkommensmässigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Beträge werden aber nicht mehr erhöht.
- 5037 Die Bescheinigung ist in der Regel von der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaates oder von einer dortigen Urkundsperson zu bestätigen. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person oder der Ausgleichskasse wird sie von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigt. Hierzu muss die leistungsberechtigte Person persönlich vorsprechen oder amtliche Dokumente neuesten Datums zustellen, aus denen die zu prüfenden Verhältnisse einwandfrei hervorgehen.

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2013

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	9,8 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	914 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Beitragstabelle in separater Broschüre (vgl. Anhang 3)
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat